

AUSSCHLUSSREGELUNGEN FÜR UNTER-, MITTEL- UND OBERSTUFE

Ausschlussregelung für die Unter- und Mittelstufe

Die Lehrkräfte der RSS-Basel sind bemüht, durch Gespräche zwischen betroffenen Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen Probleme früh zu erkennen und Lösungen zu finden, die für alle Beteiligten zufriedenstellend sind.

Werden auf diesem Wege keine Lösungen gefunden, so tritt untenstehende Regelung in Kraft.

Auftretende Schwierigkeiten können die Leistungen oder das Sozialverhalten eines Schülers, einer Schülerin, die Beziehungen zwischen Lehrkraft und Schüler/in sowie Verstöße gegen das Absenzenwesen betreffen.

Von allen wichtigen Gesprächen innerhalb des Entscheidungsprozesses sind Protokolle zu führen.

Um eine möglichst frühzeitige Bereinigung der Schwierigkeiten zu erreichen, werden die Gespräche direkt zwischen den betroffenen Personen geführt. Erst wenn dies zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis führt, werden die Gespräche auf der nächsten Stufe fortgesetzt. (Lehrer-Schüler; Lehrer-Eltern; Eltern-Schulleitung)

1. Die Klassenkonferenz ermittelt, ob ein Schüler, eine Schülerin Lernprobleme hat und wie er/sie sich in die Klassengemeinschaft eingliedern kann. Sie kann dazu den Rat des Schularztes, der Förderlehrer/in und der Therapeuten, Therapeutin einholen. Die Klassenlehrkraft und ein/e Fachlehrer/in suchen das Gespräch mit den Eltern, erläutern die Schwierigkeiten und suchen gemeinsam mit ihnen nach Lösungsmöglichkeiten. Es kann hilfreich sein, den Schularzt, den/die Förderlehrer/in oder den/die Therapeuten; Therapeutin einzubeziehen. Die Eltern werden in den weiteren Prozess einbezogen.

Es wird mit ihnen eine Zeitspanne vereinbart, nach der auf den Erfolg der beschlossenen Massnahmen zurückgeblickt wird. Gegebenenfalls kann dieser Zeitrahmen verlängert werden.

Wenn die Eltern dies wünschen und vorher ankündigen, können sie zu Gesprächen mit den Lehrkräften in gegenseitigem Einverständnis Personen ihres Vertrauens hinzuziehen.

Um eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst kann gebeten werden.

2. Vor Ablauf der festgesetzten Frist wird von der Klassenkonferenz die zurückliegende Entwicklung des Schülers, der Schülerin besprochen. Falls der Schüler oder die Schülerin therapeutisch begleitet wurde, sollte eine Person aus dem Therapiekreis bei diesem Gespräch anwesend sein.

Das Klassenteam und die Eltern führen ein Gespräch über die verfllossene Entwicklung.

Ab der Mittelstufe kann es sinnvoll sein, den Schüler, die Schülerin in diese Gespräche mit einzubeziehen. Wenn er/sie dies vorher ankündigt, kann er/sie eine Lehrkraft seines Vertrauens dazu bitten.

3. Kommt die Klassenkonferenz zu dem Ergebnis, dass die erforderlichen Entwicklungsschritte nicht erfolgten, entscheidet sie über eine Probezeit. Ihre Länge wird festgesetzt und die Bedingungen für ein erfolgreiches Bestehen werden formuliert. Ebenso werden die Massnahmen besprochen, die ergriffen werden, falls die Probezeit nicht bestanden wird. Diese Massnahmen können u.a. sein: eine zeitlich begrenzte Dispens, eine Versetzung in eine andere Klasse oder ein Schulausschluss.

Darüber werden die Eltern benachrichtigt.

Als Vermittlungsstelle kann in beiderseitigem Einverständnis die Mediationsstelle einbezogen werden.

4. Die Konferenz (Schulführungs- oder Verwaltungskonferenz) wird über die Massnahmen vom Klassenlehrer, von der Klassenlehrerin laufend informiert.
5. Vor dem Ablauf der Probezeit wird von der Klassenkonferenz auf ihren Verlauf zurückgeschaut.

Kommt die Klassenkonferenz zu dem Ergebnis, dass notwendige Entwicklungsschritte nicht erfolgten und an unserer Schule voraussichtlich nicht mehr erfolgen werden, so empfiehlt sie den Schulaustritt des Kindes zum nächst möglichen Termin.

6. Dieser Ausschluss wird von der Unter- und Mittelstufenkonferenz verfügt.

Der Ausschluss wird den Eltern des betroffenen Kindes durch die Verantwortlichen schriftlich mitgeteilt.

7. Die Schule hat die gesetzliche Aufsichtspflicht und muss diese wahrnehmen, bis eine Lösung gefunden ist. Sie muss diese jedoch längstens bis zum Semesterende gewährleisten. Der/die Schüler/in ist während des stundenplanmässigen Unterrichtes zu betreuen. Die Unterstufenkonferenzleitung trägt dafür die Verantwortung.

Wenn die Betreuung in der Klasse nicht mehr möglich ist, kann keine Lehrkraft dazu gezwungen werden, den/die Schüler/in weiterhin zu unterrichten.

Zeitlich begrenzte und zumutbare Lösungen sind: Betreuung in der Parallelklasse, oder in einer Klasse darüber oder darunter.

8. Die Klassenkonferenz oder die Schulführungs-konferenz kann grob fahrlässiges Verhalten und gravierende Verstösse gegen die Schulordnung durch eine/n Schüler/in feststellen. In diesem Fall kann eine zeitlich Dispens und/oder eine sofortige Probesetzung erfolgen.
9. Im Übrigen gelten die „Regelungen im Schulzusammenhang“ und die Bestimmungen des „ABC der Eltern der RSS-Basel“.
10. *Rekursinstanz* ist die Regionale Kommission. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage, wobei ein Rekurs innert 10 Tagen angemeldet werden muss.

Verabschiedet: UST-Konferenz vom 28.08.2006

Ausschlussregelung für die Oberstufe

Trotz einer im Allgemeinen guten Verständigung zwischen Lehrer/innen, Schüler- und Elternschaft kann in einzelnen Fällen ein Ausschluss aus der Schule notwendig werden. Die RSS Basel ist darum bemüht, durch Gespräche zwischen betroffenen Schülern/innen, Eltern und Lehrkräften Probleme früh zu erkennen und Lösungen zu finden, die für alle Beteiligten zufriedenstellend sind. Auftretende Schwierigkeiten können a) die Arbeitshaltung oder b) das Sozialverhalten eines Schülers oder einer Schülerin betreffen. Treten solche Schwierigkeiten gehäuft, also bei verschiedenen Lehrkräften/Fächern gleichzeitig auf, wird eine Intervention notwendig.

Für die Oberstufe gibt sich die RSS-Basel folgende Regelung, wobei von allen wichtigen Gesprächen innerhalb des Entscheidungsprozesses Protokolle zu führen sind:

1. Um eine möglichst effiziente Bereinigung der Schwierigkeiten zu erreichen, werden die Gespräche direkt zwischen den betroffenen Personen geführt. Erst wenn dies zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis führt, werden die Gespräche auf der nächsten Stufe fortgesetzt.

Auf der ersten Stufe sprechen also Schüler/innen und betreffende Lehrkraft miteinander. Es werden Vereinbarungen getroffen. Nach einer festgesetzten Zeit wird zurückgeblickt und eruiert, inwieweit diese Vereinbarungen erreicht wurden.

2. Falls die getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten wurden, sucht die Lehrkraft das Gespräch mit den Eltern des Schülers, der Schülerin und informiert den Klassenbetreuer, die Betreuerin. Dieser, diese versucht im Gespräch zwischen Schüler/in und Lehrperson die Schwierigkeiten auszuräumen, und gemeinsam werden Ziele für die nächste Zeit vereinbart. Die OSK wird informiert.

Wiederum wird vom beteiligten Lehrerkreis, den Eltern und dem Schüler, der Schülerin nach der festgelegten Zeit zurückgeschaut, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden.

3. In der OSK wird zu diesem Zeitpunkt ebenfalls geklärt, ob die gesteckten Ziele erreicht wurden.
4. Kommt die OSK zum Schluss, dass die getroffenen Ziele nicht erreicht wurden, spricht sie eine Probezeit aus und informiert den betroffenen Schüler, die Schülerin und die Eltern schriftlich darüber.
5. Der Klassenbetreuer, die Betreuerin informiert die Interne Konferenz.
6. Vor ihrem Ablauf wird in der OSK auf die Probezeit zurückgeschaut.
7. Kommt die OSK zum Ergebnis, dass die Probezeit nicht bestanden wurde, so empfiehlt sie den Schulausschluss des Schülers, der Schülerin zum nächst möglichen Termin.
8. Dieser Ausschluss wird durch die Schulführungskonferenz bestätigt.
9. Der Ausschluss wird dem betroffenen Schüler, der Schülerin und den Eltern durch die Verantwortlichen der OSK und der Schulführungskonferenz schriftlich mitgeteilt.

10. Die OSK oder die Schulführungskonferenz können grob fahrlässiges Verhalten und gravierende Verstöße gegen die Schulordnung durch eine/n Schüler/in feststellen. Das kann dazu führen, dass Gespräche und Massnahmen auf anderen Ebenen einsetzen.

Insbesondere sind ein zeitlich begrenzter Ausschluss oder die Einforderung begleitender Massnahmen z.B. durch externe Fachpersonen (Suchtberatung, Schulpsychologin o.a.) möglich. Dies schliesst den Schulverweis zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein.

Rekursinstanz für Ausschlüsse ist die Regionale Kommission. Die Frist für Rekurse beträgt 30 Tage nach Poststempel, wenn ein Rekurs innert 10 Tagen angemeldet wird.

Die Ausschlussregelung wurde von G. Jost erarbeitet.

Verabschiedet Frühjahr 2007/CJ